

Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am **XX.XX.2017** folgende „Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hoppegarten erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten eine Zweitwohnung gemäß § 3 Abs. 1 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 2, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum mit mindestens 23 m² Wohnfläche, ausgestattet mit Wasserversorgung, einer Abwasserbeseitigungsanlage, mit Strom- oder vergleichbarer Energieversorgung und Beheizungsmöglichkeit, der somit wenigstens zum vorübergehenden Wohnen geeignet ist.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Vermietung und Verpachtung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass neben der Vermietung/ Verpachtung eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 2. Zweitwohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes aus beruflichen Gründen gehalten werden, deren eheliche oder lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb der Gemeinde Hoppegarten befindet.
 3. Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt.
 4. Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen oder Studenten bei den Eltern innehaben.
 5. **Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.**
 6. **Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden.**

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldetem Mietaufwand. Als im Besteuerungszeitraum geschuldeter Mietaufwand ist der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Mietaufwand multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Der Mietaufwand für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern wird mit 5,40 Euro/m² je Monat angesetzt.

(3) Der Mietaufwand für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Datschen wird mit 50 % des Mietaufwandes der zum dauerhaften Wohnen geeigneten Zweitwohnungen somit auf 2,70 Euro/m² je Monat festgesetzt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gemäß § 4.

§ 6 Steuerermäßigung

~~(1) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder i.S.d. § 32 EStG, so wird die Steuerschuld nach § 5 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.~~

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Eigenschaft als Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer ist zum 15.08. für das Kalenderjahr fällig.

(5) Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Steuerbescheides bereits überschritten, wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) In den Fällen des Abs. 3 ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Hoppegarten setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Anzeige und Mitteilungspflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Hoppegarten innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer ab Inkrafttreten der Satzung eine bisher noch nicht gemeldete Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde Hoppegarten innerhalb eines Monats **ab Bekanntmachung der Satzung** anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Hoppegarten alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Hoppegarten ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und die Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Meldestelle bzw. bei Liegenschaften vorhanden sind, durch die Gemeinde Hoppegarten zulässig. Die Gemeinde Hoppegarten darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer **als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen** vorsätzlich oder leichtfertig als Steuerpflichtiger

1. entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt **oder**

2. entgegen § 9 Abs. 3 die Mitteilung der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.

~~(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Halbsatz 1 des KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe des dort bestimmten Betrages geahndet werden.~~

~~(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) bestimmten Betrages geahndet werden.~~

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2017** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom **11.04.2016** außer Kraft.

Hoppegarten, **XX.XX.2017**

Karsten Knobbe
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Hoppegarten vom **XX.XX.2017** im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ 15. Jahrgang, Ausgabe **XX/2017** an.

Hoppegarten, **XX.XX.2017**

Karsten Knobbe
Bürgermeister

-Siegel-

ENTWURF